



STADTzeitung



Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grifheim und Steinstadt

INFORMATIONEN

Thermalsportbad Steinstadt für Sport und Freizeit

Badstraße 2
79395 Neuenburg-Steinstadt
Telefon: 07635/824613
Fax: 07635/824603
Bushaltestelle Stadtbus
„Thermalsportbad“

Öffnungszeiten

täglich 9.00 bis 19.30 Uhr
Juli und August immer freitags
bis 21.00 Uhr

Jeden Mittwoch

14.00 bis 15.30 Uhr
Kinderspielnachmittag mit
Wasserspielgeräten.

Benutzungsgebühren:

Einzeleintritt Erwachsene (ab 18 Jahre)	€ 3,00
Einzeleintritt Kinder (ab 4 Jahre)	€ 2,00
Dutzendkarte Erwachsene	€ 31,00
Dutzendkarte Kinder (ab 4 Jahre)	€ 20,00
50er Karte Erwachsene	€ 82,00
50er Karte Kinder (ab 4 Jahre)	€ 50,00
Mietgebühr Liegestuhl	€ 2,00
Hinterlegungsgebühr (Pfand) Liegestuhl	€ 3,00
Mietgebühr Tischtennisplatte ½ Std.	€ 0,50

Karten sind an der Kasse des
Thermalsportbades erhältlich
**Bei schlechtem Wetter gelten
geänderte Öffnungszeiten.
Informationen erhalten Sie unter
Tel. 07635/824613.**

Thermalsportbad Steinstadt



Das Bad ist ab sofort bei guter Witterung zu den links angegebenen Zeiten geöffnet.

Sonderführungen

**im Museum für Stadtgeschichte
am Sonntag, 29.05.2016, 10.30
und 17.00 Uhr.**

Anlässlich des internationalen
Museumstags am 22.05.2016
bietet das Museum für Stadtge-
schichte im Alten Rathaus in
Neuenburg am Rhein am darauf
folgenden Sonntag, dem
29.05.2016, zwei Sonderführun-
gen mit Daniel Orth an:
Vormittags um 10.30 Uhr und
abends um 17.00 Uhr.

Das Neuenburger Museum für
Stadtgeschichte ist kein Heimat-
museum im üblichen Sinn. Es ist
ein Denkmal der außergewöhnli-
chen Geschichte der Stadt, von
der die Schriftstellerin Ingeborg
Hecht schreibt:

„Während einerseits Städte und
Gemeinden den letzten Dach-
stuhlbrand in ihre Chroniken auf-
nehmen müssen, um überhaupt
etwas berichten zu können, fin-
den wir andererseits Städte, de-
nen die Geschichte ein derartiges
Übermaß an Schicksal auferlegt

hat, dass neben Fehden, Kriegen,
Plünderungen und Brandschat-
zungen auch Pest, Hochwasser-
katastrophen und vieles Andere
zu verzeichnen ist. Eine solche
Stadt ist Neuenburg am Rhein.“
Daniel Orth führt in einem Streif-
zug durch die bedeutendsten
Stationen der wechselvollen Ge-
schichte der Stadt Neuenburg
am Rhein: Die Stadtgründung um
1175 durch Berthold IV. von Zäh-
ringen, die Erhebung der Stadt
zur freien Reichsstadt unter dem

Stauferkaiser Friedrich II. bis
zum Übergang der Stadt an das
Haus Habsburg um 1331. Der
Rundgang durch das Museum
vermittelt neben vielen Stationen
zur Stadtgeschichte auch die
Zerstörung eines großen Teiles
der Stadt um 1525 durch den
Rhein, die kriegerischen Ereig-
nisse im Holländischen Krieg
und im Spanischen Erbfolge-
krieg, die zum völligen Unter-
gang der mittelalterlichen Stadt
führten.



TERMINE UND INFORMATIONEN

BITTE BEACHTEN:

Die Ausgabe Nr. 21 der Stadtzeitung erscheint am Mittwoch, 25.05.2016.

REDAKTIONSSCHLUSS
für die Ausgabe Nr. 21 ist
Mittwoch, 25.05.2016,
18.30 Uhr.

STADTVERWALTUNG**Öffnungszeiten Stadtverwaltung**

Montag bis Freitag
9.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch
9.00 - 18.30 Uhr
Samstag
10.00 - 12.00 Uhr

Die Öffnungszeiten von 12 - 14 Uhr bzw. am Freitag von 12 - 16 Uhr sowie am Samstag beschränken sich auf das Bürgerbüro und die Touristinformatio-

ORTSVERWALTUNGEN**Öffnungszeiten der Ortsverwaltungen**

Steinstadt:
Dienstag 9.00 - 11.00 Uhr

Sprechzeiten Ortsvorsteher:
Dienstag 9.00 - 10.30 Uhr
Mittwoch 16.00 - 17.00 Uhr

Grißheim:
Mittwoch 9.00 - 10.30 Uhr

Sprechzeiten Ortsvorsteherin:
Dienstag 16.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch 08.00 - 09.30 Uhr

Zienken:
Mittwoch 11.00 - 12.00 Uhr

MÜLLABFUHRTERMINEN**Montag, 23.05.2016**

- Biotonne Neuenburg
- Papiertonne Neuenburg

Dienstag, 24.05.2016

- Biotonne Ortsteile
- Papiertonne Ortsteile

Bei Nichtabholung wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Remondis:
Für Restmüll, Bio- und Papiertonne: 0761/51 509-95, für gelbe Säcke: 0800/1223255

VORGEZOGENER REDAKTIONSSCHLUSS

für die Kalenderwoche 22 ist
Mittwoch, 25.05.2016, 12.00 Uhr

BADENOVA**Unsere Energie**

Unser Berater Herr Erwin Bornemann freut sich auf Sie.

Sparen Sie mit Ökostrom

Nutzen Sie die kostenlose Ökostrom-Beratung unseres Partners badenova und lassen Sie sich Ihre persönlichen Ersparnisse berechnen. Einladung zur Beratung am Mittwoch, den 01.06.2016 ab 16.00 Uhr im Bürgerbüro. Bitte bringen Sie Ihre aktuelle Verbrauchabrechnung mit. Terminvereinbarungen unter 0800/279 10 10 oder unter www.badenova.de/neuenburg.

EINKAUFSMÖGLICHKEITEN**Einkaufsmöglichkeiten in Steinstadt**

Ein Verkaufswagen der Fleischerei Widmann sowie auch ein Gemüsestand der Familie Fröhlin steht jeden Donnerstag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr auf der Hauptstraße gegenüber dem Friseur Lang.

Ein Backwarenstand der Bäckerei Goldberg steht am:

Samstag 7.00 bis 10.00 Uhr auf dem Kirchplatz.

ENERGIE**Beratungsstelle für Energie**

Die Beratungsstelle steht Ihnen jeden Mittwoch zwischen 16.00 und 18.00 Uhr, im Rathaus, zur Verfügung.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich an das Team Technische Dienste 07631/791-217, oder an das Bürgerbüro der Stadt Neuenburg am Rhein, Tel.: 07631/791-0.

www.neuenburg.de

WICHTIGE RUFNUMMERN

Polizei Notruf, 110

Polizeiposten
Neuenburg am Rhein,
07631/74809-0

Feuerwehr Notruf, 112

Rettungsdienst
Krankentransport, 112

Bereitschaftsdienste
für Ärzte (Rufzentrale), 116 117

Bereitschaftsdienste
für Zahnärzte, 01803 222 555 40

Familienpflege Caritasverband
B.-H., 0761/8965-451

Vergiftungs-Informations-Zentrale, Universitäts-Kinder-Klinik Freiburg, 0761/19240

Hospizgruppe
Markgräferland, 07631/172682

Tierärztlicher Notdienst,
07631/36536

Strom-badenova
Servicehotline, 0800 2838485
Störungs-Nummer,
0800 2767767

Erdgas – Badenova
Servicehotline, 0800 2838485
Störungshotline, 0800 2767767

Wasser – Stadt, 0151/18253036

DGB-ÖV Müllheim-Neuenburg
Mobbingsgruppe, 07631/1836097

GELBE SÄCKE**Ausgabestelle „Gelbe Säcke“**

Die „Gelben Säcke“ werden in der Stadt Neuenburg am Rhein an folgenden Stellen ausgegeben:

IMPRESSUM**Herausgeber**

Stadt Neuenburg am Rhein
Rathausplatz 5
79395 Neuenburg am Rhein
Telefon 07631/791-0
Telefax 07631/791-222
stadtzeitung@neuenburg.de
www.neuenburg.de

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:

Bürgermeister
Joachim Schuster

Textannahme:

Magdalena Busch
Telefon 07631/791-102

Redaktion:

Martin Bächler
Telefon 07631/791-104

Für den übrigen Inhalt:

Wochenzeitungen am Oberrhein
Verlags-GmbH,
Tulpenbaumallee 19
79189 Bad Krozingen
Telefon: 07633/93311-0
Fax: 07633/93311-40
E-Mail: badkrozingen@wzo.de

Die Stadtzeitung wird an alle Haushalte im Bereich der Stadt Neuenburg am Rhein kostenlos verteilt. Reklamationen bei Nichterhalt sind an den Verlag zu richten.

Kernort Neuenburg am Rhein:

Edeka Aktiv Markt
Drogerie Boll
Ortsteil Grißheim: Bäckerei Kern
Ortsteil Zienken: Vereinsheim
Ortsteil Steinstadt:
Verkaufswagen der Bäckerei

SPRECHSTUNDEN**Sprechstunde des Bürgermeisters**

Es wird um Terminabsprache mit dem Sekretariat des Bürgermeisters, Tel.: 07631/791-101 gebeten, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

Sprechstunden der Deutschen Rentenversicherung

Der Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung, Heinz-Joachim Bähr, erteilt Auskunft in allen Fragen der Deutschen Rentenversicherung und

hilft beim Ausfüllen von Formularen und Anträgen. Die nächsten Sprechstage finden am 25.05.2016 und am 08.06.2016 im Rathaus der Stadt Neuenburg am Rhein statt. Telefonische Anmeldung bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Tel. 07631/791-0 oder per E-mail: buengerbuero@neuenburg.de.

Zum Sprechtag sind Versicherungsunterlagen, Personalausweis, Steueridentifikationsnummer, Bankverbindung (IBAN + BIC) und der Krankenkassenausweis mitzubringen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Montag, 23. Mai 2016, 19.30 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung

1. Bürgerfragen /

- Die Verwaltung informiert
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
 3. Integriertes Quartierskonzept Ortsmitte III; Sachstandsbericht
 4. Klimaanlage Rathaus 2. BA, Obergeschoss und

- Erdgeschoss;
Auftragsvergabe
5. Übernachtungsstatistik 2015 und Touristische Aktionen
 6. Mitgliedschaft der Stadt Neuenburg am Rhein im deutsch-französisch-schweizerischen Verein TRION-climate e.V.

7. Widmung Otto-Lilienthal-Straße und nördlicher Teil Verner-Panton-Straße
8. Planungswettbewerb „Areal Kronenrain“ – Vorstellung des Ergebnisses der Verhandlungsgespräche mit den Preisträgern; Weiteres Vorgehen

Friedhofssatzung

der Stadt Neuenburg am Rhein
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 136 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.04.2016 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Widmung**

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuenburg am Rhein. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung bisheriger Einwohner, wenn sie wegen der Unterbringung in ein Alten- bzw. Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung von der Stadt weggezogen sind. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften**§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
 - (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.
- Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens zehn Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den gemeindlichen Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Beschädigungen an Wegen, Wegkanten, Grabstätten und Pflanzungen sind umgehend bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur

- an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
 - (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften**§ 5 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
- (3) Bestattungen werden ausschließlich durch Personal vorgenommen, das von der Stadt hierzu beauftragt ist.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, der Aschen 15 Jahre und bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.
- (2) Die gesetzliche Mindestruhezeit von 15 Jahre, abweichend von Abs. 1, tritt in Kraft, wenn
 - a) die Grabstätte über ein Jahr nicht mehr ordnungsgemäß gepflegt wurde,
 - b) keine Angehörigen mehr da sind,
 - c) eine Neu- und Umgestaltung eines Gräberfeldes vorgenommen wird.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus

einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten**§ 10 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: Reihengräber, Urnenreihengräber, Wahlgräber, Urnenwahlgräber, anonyme Urnenreihengräber, Ehrengrabstätten.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im

Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
 - (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigelegt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
 - (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
 - (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. Kommen die Verfügungsberechtigten dieser Aufforderung nicht nach, werden die Gräber von der Stadt auf Kosten der Verfügungsberechtigten abgeräumt.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Erdwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Bei Urnenwahlgräbern beträgt die Laufzeit 15 Jahre. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern werden die Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben. Verlängerungen nach Ablauf des Nutzungsrechts von 5 Jahren, 10 Jahren oder 15 Jahren werden anteilig berechnet.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräbern, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird

jeweils der Älteste nutzungsbe-
rechtigt.

- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Gebühren werden nicht erstattet.
- (12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) In Wahlgräbern können bis zu 5 Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind max. 5 Urnen. In Urnengemeinschaftsfeldern sind nur max. 2 Urnen zulässig.

- (4) Die Laufzeit für Urnengräber beträgt 15 Jahre.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften (Rasenfeld)

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (Rasenfeld) müssen nach Ablauf der Frist von 4 Wochen in § 17 Abs. 1 S. 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale (Grabplatten) dürfen nur Natursteine verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.

- Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
- Die Grabmale (Grabplatten) müssen dem Maß 40 cm x 40 cm x 4 cm (Länge x Höhe x Breite) entsprechen.
- Die Grabmale dürfen nur mit eingeschliffrer Schrift versehen werden.
- Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung:
 - mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - mit Farbanstrich auf Stein,
 - mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - mit aufgesetzten Buchstaben.
- Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig.
- Auf den Grabstätten ist das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art nicht zulässig. Grabschmuck darf nur vor dem Kreuzdenkmal abgelegt werden.
- Die Steinplatte muss bodeneben nach den Vorgaben der Stadt Neuenburg am Rhein mittig des Grabes verlegt werden. Stehende Grabmale sind nicht zulässig.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren (§ 16 (1) bleibt unberührt) nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig. Im Rasenfeld sind keine provisorischen Grabmale wie z.B. Holztafeln zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeich-

- nungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist. Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks von fachkundigen Personen zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattun-

gen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu veranlassen oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
- (3) Das Entfernen von Gräbern ist nur dann möglich, wenn die gesetzliche Ruhezeit von 15 Jahren eingehalten wird. Es bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Die Höhe der anfallenden Pflegegebühr richtet sich nach der Restlaufzeit des Grabes.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht be-

kannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (2) kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen, nach Absprache mit der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dritten, sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehen-

den Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

- g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 h) Druckschriften verteilt.
 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1)
 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
 5. Grabsmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 (2) Zur Zahlung der Nutzungsgebühren sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
 (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

2. bei Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
 (2) Die Verwaltungsgebühren und die Nutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Nutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Nutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
 (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte/ Übergangsvorschrift

- (1) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre bzw. 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.
 (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 26.10.2010 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die

Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein,
 26.04.2016

gez.
Joachim Schuster
 Bürgermeister

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis – der Stadt Neuenburg am Rhein gültig ab dem 01.06.2016

1 Verwaltungsgebühren

- 1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals
 30,00 Euro
 1.2 Genehmigung zur Umbettung
 60,00 Euro
 Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) entsprechende Anwendung.

2 Bestattungs- und Nutzungsgebühren

- 2.1 Bestattung
 2.1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (mit Beisetzung)
 1.041,00 Euro
 2.1.2 von Personen unter 10 Jahren (mit Beisetzung)
 293,00 Euro
 2.1.3 von Tod- und Fehlgeburten (mit Beisetzung)
 100,00 Euro
 2.1.4 Trauerfeier ohne Beisetzung
 283,00 Euro
 2.2 Beisetzung von Aschenurnen (mit Beisetzung am Tage der Trauerfeier)
 426,00 Euro
 2.3 Beisetzung von Aschenurnen (ohne Beisetzung am Tage der Bestattungsfeier)
 274,00 Euro
 2.4 Zuschlag für die Tieferlegung in einem Grab wegen vorgesehener Mehrbelegung
 63,00 Euro
 2.5 Für die Umbettung und Ausgrabung von Leichen oder Urnen
 je Hilfskraft und Stunde
 66,00 Euro
 je Maschine und Stunde
 39,00 Euro

2.6 Benutzung der Trauer- und Leichenhalle

- 2.6.1 Trauerhalle
 300,00 Euro
 2.6.2 Leichenzelle je Tag
 40,00 Euro
 2.6.3 Orgelspiel
 50,00 Euro

2.7 Grabstättegebühr

- 2.7.1 Reihengrab
 1.692,00 Euro
 2.7.2 a) Einzelwahlgrab einfachtiefl
 1.760,00 Euro
 2.7.2 b) Einzelwahlgrab doppeltief
 1.928,00 Euro
 2.7.2 c) Doppelwahlgrab einfachtiefl
 2.240,00 Euro
 2.7.2 d) Doppelwahlgrab doppeltief
 2.608,00 Euro
 2.7.3 Kindergrab (Reihengrab)
 201,00 Euro
 2.7.4 a) Urnenreihengrab
 1.014,00 Euro
 2.7.4 b) anonymes Urnenreihengrab
 879,00 Euro
 2.7.4 c) Urnenreihengrab im Rasenfeld
 1.091,00 Euro
 2.7.4 d) Urnenwahlgrab
 1.141,00 Euro
 2.7.4 e) Urnenwahlgrab im Rasenfeld
 1.217,00 Euro
 2.7.5 für eine Beisetzung in ein bestehendes, vollständig belegtes Erdwahlgrab
 814,00 Euro
 zuzüglich Verlängerungsgebühr je Jahr
 33,00 Euro
- #### 2.8 Verlängerung des Nutzungsrechts
- a. Für die Dauer einer Nutzungsperiode werden die Gebühren nach Ziffer 2.7.2., 2.7.4 d, 2.7.4 e bzw. 2.7.5 erhoben.
 b. Für eine abweichende Nutzungsdauer werden Gebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer erhoben. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.
 2.9 Gebühr für die Pflege bei vorzeitiger Auflösung einer Grabstätte je Jahr
 2.9.1 Kindergrab (Reihengrab)
 31,00 Euro
 2.9.2 Einzelgrab
 41,00 Euro
 2.9.3 Doppelgrab
 63,00 Euro
 2.9.4 Urnengrab
 31,00 Euro

NEUENBURG AKTUELL

TERMINE

Termine außerhalb

Sonntag, 22.05.2016, 08.00 Uhr
Rundwanderung in der Ortenau
Schwarzwaldverein
Müllheim-Badenweiler
Müllheim, Verkehrsamt
Anmeldung und Info bis 20.05.2016
bei Inge und Martin Gresslin
07632/5664
Gäste sind herzlich willkommen.

Weitere Infos unter:
www.sww-muellheim-badenweiler.de

Sonntag, 22. Mai 2016, ab 11.00 Uhr
Museumsführungen am
Internationalen Museumstag
Führungszeiten: 11.00, 12.00, 14.00,
15.00 und 16.00 Uhr
Führung inkl. 1 Glas Winzersekt
8 € pro Person
Schloss Bürgeln Tel.: 07626/237

oder per Mail:
direktion@schlossbuergeln.de
Gruppenanmeldungen sind
willkommen

Mittwoch, 25.05.2016, 17.00 Uhr
Wanderertreff, Schwarzwaldverein
Müllheim-Badenweiler
Müllheim, Gasthaus Engel
Weitere Infos unter:
www.sww-muellheim-badenweiler.de

GLÜCKWÜNSCHE

Neuenburg
70 Jahre:
Heinz Josef Finkelmeyer,
St.-Peter-Straße 14

Elfriede Hüttlin,
Colmarer Straße 8

75 Jahre:
Ingrid Jurth,
Müllheimer Straße 23

Feuerwerk

Abbrennen von Feuerwerken zwischen dem 02. Januar und dem 30. Dezember ist nicht erlaubt

Es kommt immer wieder vor, dass Feuerwerke zwischen dem 02. Januar und 30. Dezember ohne Genehmigung gezündet werden. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Feuerwerkskörper/Knallkörper) nach § 23 Abs. 2 der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) nur am 31. Dezember und am 1. Januar eines jeden Jahres gestattet ist (diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber entsprechender Erlaubnisse oder Befähigungsscheine). Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden. Wir bitten Sie darum, dies zu beachten und vor dem Sil-

vestertag sowie nach dem Neujahrstag keine Feuerwerkskörper/Knallkörper zu zünden. Dies gilt auch für kleine Mengen. Bitte bedenken Sie, dass Sie mit dem Abbrennen von Feuerwerken Ihre Mitbürger stören.

Genehmigung zum Verkauf/Abbrennen

Feuerwerkskörper aller Kategorien (ohne Kategorie 1) dürfen grundsätzlich ohne besondere behördliche Erlaubnis weder verkauft noch abgebrannt werden. Dies gilt nicht für den Erwerb und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 1, welche ganzjährig verkauft und abgebrannt werden dürfen. Das zuständige Ordnungsamt hat die Möglichkeit in Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb und Verkauf zu erteilen, wenn besondere Anlässe anstehen, z.B. bei Hochzeiten, Jubiläen, Gemeindefesten. Eine Aus-

nahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.

In diesen Fällen wenden Sie sich bitte mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Feuerwerk direkt an das Ordnungsamt.

Anzeigepflichten von Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhabern

Feuerwerke der Kategorie 2 sind vom Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 23 Abs. 3 der 1. SprengV). Wer pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 abbrennen will (dies gilt ganzjährig), hat dem zuständigen Ordnungsamt das beabsichtigte Feuerwerk zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 23 Abs. 3 der 1. SprengV). Informationen erhalten Sie beim Ordnungsamt unter der Telefonnummer 07631/791-120.

STANDESAMT

Eheschließungen

02.04.2016
Claudia Junge, Am Brunnenbuck 1a, 79424 Auggen und Ralf Grether, Oberer Kirchweg 30, 79410 Badenweiler

16.04.2016
Ebru Dilek, Amerbachweg 3, 79395 Neuenburg am Rhein und Murat Ayseli, Auf dem Graben 48, 79219 Staufen im Breisgau

Sterbefälle

12.04.2016
Jeanne Laurette Radtke geb. Feutz, Habsburgerstraße 2, 79395 Neuenburg am Rhein

28.04.2016
Maria Magdalena Specht geb. Wiedemann, Tennenbacherstraße 4, 79395 Neuenburg am Rhein

FIONA-2016

Fachbereich Landwirtschaft, LRA Breisgau-Hochschwarzwald**Information zu FIONA-2016**

Für die Gültigkeit des Gemeinsamen Antrages 2016 war die Einreichung des „komprimierten Antrags“ im Original“ bis zum 17. Mai 2016 mit Unterschrift des Antragstellers bzw. des Bevollmächtigten Voraussetzung.

Für die Beantragung im Jahr 2016 muss für jede Fläche auf dem jeweiligen Luftbild eine entsprechende Schlag-Geometrie erstellt und gespeichert werden. Anschließend sind die, für diesen Schlag geltenden Angaben (Nutzungscode, beantragte Maßnahmen etc.) anzugeben. Die Flächenmaße aller erstellten

Schlag-Geometrien ergibt im Jahr 2016 die Summe der Antragsfläche für den jeweiligen Betrieb.

Auf dem jeweiligen Luftbild kann sich jeder Antragsteller unter dem Register „Karten“, Untermenü „-Digitalisierung-“, seine eigenen (= rot) und die fremden Schläge (= violett) der angrenzenden Bewirtschafter anzeigen lassen. Durch die Erstellung der Schlag-Geometrien seitens der Antragsteller kann eine Überlappung unterschiedlicher Geometrien (eigene und fremde) sowie die Erstellung von Schlag-Geometrien, welche sich nicht auf einer „Bruttofläche Landwirtschaft“ befinden, erfolgt sein.

Diejenigen Geometrien, welche sich mit Geometrien anderer Antragsteller überlappen, werden

mit der Hinweismeldung GIS-1 ausgewiesen, diejenigen welche außerhalb der Bruttofläche im eigenen Betrieb gespeichert wurden, tragen den Hinweis GIS-2. Der Fachbereich Landwirtschaft weist die Antragsteller darauf hin, dass mittels einer FIONA Prüfung die Information erfolgt, ob diese Hinweismeldungen (GIS-1 und GIS-2) im jeweiligen FIONA-Antrag des Antragstellers vorliegen. Angegeben wird hierbei auch das Flächenmaß der Überlappung bzw. das Flächenmaß außerhalb der „Bruttofläche Landwirtschaft“.

Der FIONA-Antrag muss zur Überprüfung nicht nochmals geöffnet werden!

Aufgrund der geltenden Regelungen für das Jahr 2016 kann jeder Antragsteller diese Hinweismel-

dungen sanktionsfrei bis zum 20.06.2016 selbst bearbeiten. Dazu muss der Antrag allerdings nochmals geöffnet und nach der Änderung wieder abgeschlossen werden. Der Landwirtschaftsbehörde muss dann ein weiterer unterschriebener komprimierter Antrag übermittelt werden. Dies ist bis zum 20. Juni 2016 möglich. Ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass es für sonstige Nachmeldungen, -Änderungen, Ergänzungen usw. anders geltende Fristen gibt, welche Sie in den „Erläuterungen und Ausfüllhinweisen zum Gemeinsamen Antrag 2016“ in Kapitel XIII ab Seite 62ff (insbesondere Ziffer 3) finden.

Wiesensport – Beweglichkeit und Fitness

Am Donnerstag, 19.05.2016 findet der Wiesensport um 9.30 Uhr im Wuhrlochpark statt. Ohne Anmeldung und kostenfrei können Sie jederzeit dabei sein. Wiesensport ist ein geselliger Bewegungstreff im Freien.

Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt für Gesundheit und Bewegung von Stadtverwaltung und Turnverein Neuenburg e.V. Das Bewegungsangebot ist für die Teilnehmer

kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Die angebotenen Übungen sind einfach und können auch während der Woche individuell geübt werden. Gerda Blust, Übungsleiterin beim TVN, wird wie im vergangenen Jahr den Wiesensport gestalten und zu einem motivierenden Sommertreff entwickeln. Sie freut sich darauf, viele Bekannte und Unbekannte zu treffen, die ihre Beweglichkeit mit ihr gemeinsam trainieren möchten. Lebenslange Bewegung ist einer der wichtigsten Pfeiler der Gesundheitsförderung und Prävention zur Vermeidung



von sogenannten Volkskrankheiten. Ein offenes Bewegungsangebot im Freien ist ein Beitrag zur Lebensqualität, es unterstützt den Breiten- und Vereinssport und unterstreicht

die kommunalpolitisch gewollte Dimension des Sports in Neuenburg am Rhein.

Bitte in lockerer Bekleidung erscheinen und gute Laune mitbringen!

Rund um die Flüchtlinge in Neuenburg am Rhein

Viele Fragen –

An wen wende ich mich?

Ich habe Lust und Zeit mich bei der Flüchtlingsintegration zu engagieren und/oder möchte Spenden für diese wichtige Aufgabe zur Verfügung stellen. Als Unternehmer kann ich Arbeit oder ein Praktikum vergeben und würde gerne Flüchtlinge einstellen. Als Verein oder gemeinnützige Organisation möchte ich die Neubürger unterstützen und für meine Angebote gewinnen. Als Privatperson habe ich Alltagsgegenstände, Geräte und Kleidung, die noch gut sind. Können Flüchtlinge diese gebrauchen?

Viele Fragen und nicht immer ist klar, wer in Neuenburg am Rhein zuständig ist.

Die Flüchtlingsunterbringung und -integration steht in Neuenburg am Rhein gegenwärtig auf drei Säulen, die eng zusammenarbeiten, aber auch ihre eigenen Aufgabenbereiche haben. Diese sind:

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Verwaltung und Betreuung der Gemeinschafts- und Behelfsunterkünfte, Aufnahme und Unterbringung, erste Versorgung, Hilfestellung in unterschiedlichen Lebenslagen.

Die Stadt Neuenburg am Rhein in Kooperation mit der **Caritas** Verwaltung, Anschlussunterbringung und Integration.



Die Kontaktpersonen für die Flüchtlingsarbeit in Neuenburg v.l.n.r. Adriana Beldean, Dieter Branghofer, Norbert Baum, Rainer Erhardt, Renate Weigend, August Walz, Andrea Kühne und Oliver Eichling. (Es fehlt Reiner Brück.)

Der Verein SICHTBAR ANKOMMEN

Alltagsbegleitung, soziale Versorgung und Integration.

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist für die Gemeinschafts- und Behelfsunterkünfte zuständig, in denen die Flüchtlinge zunächst untergebracht werden. Diese sind die im Jahr 2014 bezogene Gemeinschaftsunterkunft in der Robert-Koch-Straße 3, die neue Behelfsunterkunft in der Robert-Koch-Straße sowie die noch im Bau befindliche Behelfsunterkunft in der Max-Schweinlin-Straße.

Kontakt

Adriana Beldean, Sozialarbeiterin
Büro Robert-Koch-Straße 3,
79395 Neuenburg
Tel.: 0761/2187 - 2388,
E-Mail: adriana.beldean@lkbh.de
www.breisgau-hochschwarzwald.de

Stadt Neuenburg am Rhein

Die Stadt Neuenburg ist neben den vielfältigen Verwaltungs- und Ordnungstätigkeiten für die Anschlussunterbringung in Wohnungen und die darauf folgende Integration in Wirtschaft und Gesellschaft verantwortlich.

Kontakte

Dieter Branghofer,
07631/791-204,
dieter.branghofer@neuenburg.de
Reiner Brück,
07631/791-162,
reiner.brueck@neuenburg.de
Rainer Erhardt,
07631/791-114,
rainer.erhardt@neuenburg.de
Rathaus, Rathausplatz 5,
79395 Neuenburg
www.neuenburg.de

Seit Januar 2016 hat die Stadt in Zusammenarbeit mit der Caritas eine Sozialpädagogin und einen Sozialarbeiter für die Flüchtlingsarbeit eingestellt, die sich besonders um die

Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung kümmern: Renate Weigend und Norbert Baum.

Zu ihrem Aufgabenbereich gehört die Beratung und Begleitung der Flüchtlinge, die Netzwerkarbeit und Kooperation sowie die Integration in Schule und Beruf.

Kontakt

Caritas Flüchtlingssozialdienst
Sophie-Mayer-Haus,
Metzgerstr. 5, 79395 Neuenburg
Tel.: 07631/748 98 - 30
E-Mail:

renate.weigend@caritas-bh.de,
norbert.baum@caritas-bh.de

Sprechzeiten

Montag: 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 10.00 – 12.00 Uhr
www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

SICHTBAR ANKOMMEN e.V.

Der Verein SICHTBAR ANKOMMEN hat sich die Förderung für Verfolgte, Vertriebene, Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund sowie von mildtätigen Aufgaben in die Vereinsatzung geschrieben.

Die ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer leisten besonders in der Alltagsversorgung und der Sprachförderung sowie im sozialen Bereich wertvolle Arbeit und fördern damit auch die Integration.

Kontakt

1. Vorsitzender: August Walz
2. Vorsitzender: Oliver Eichling
Protokoll und PR:
Dr. Andrea Kühne
Tel.: 0152 1321 2599,
E-Mail:
Sichtbar-Ankommen@mail.de
www.sichtbarankommen.de

Text und Foto: Andrea Kühne

Polizeibericht

Neuenburg-Steinenstadt - Angebliche Panzermine entdeckt

Im Bereich der Panzerplatte in Neuenburg-Steinenstadt wurde der Polizei Müllheim am Dienstagmittag, 03.05.2016, der Fund einer Panzerabwehrmine gemeldet. Eine Polizeistreife der Polizei Müllheim konnte aufgrund des stark verdeckten Zustandes keine eindeutigen Aussagen über die Art des Gegenstandes treffen und sicherte den nicht näher definierbaren Fund gegen Unbefugte. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde zur Klassifizierung der angeblichen Mine hinzugezogen und konnte am Morgen des 04.05.2016 feststellen, dass es sich um keine Kriegswaffe handelt. Erfreulicherweise hatten es die Beamten hierbei nicht mit einem gefährlichen Überbleibsel aus dem 2. Weltkrieg zu tun, sondern lediglich mit vergrabenen Abfall in Form eines alten Wagenrades und einem Schirm-

ständer, welcher in verdecktem Zustand einer Mine allerdings täuschend ähnelt.

Brand von 45 Altpapiertonnen

Am Freitag, 06.05.2016, um 03.03 Uhr wurde die Feuerwehr Neuenburg am Rhein wegen eines Brands von Altpapiertonnen in die Bertholdstraße beim Hochhaus in Neuenburg am Rhein alarmiert. Beim Eintreffen der Einsatzkräfte standen bereits 45 Altpapiertonnen im Vollbrand. An der Brandstelle bei einer Garage herrschten Temperaturen von 800° C. PKWs wurden in Sicherheit gebracht und umfangreiche Löschmaßnahmen eingeleitet. Die Freiwillige Feuerwehr Neuenburg am Rhein war mit 4 Einsatzfahrzeugen und 25 Einsatz-

kräften sowie die Polizei und Rettungsdienst vor Ort. Durch das schnelle Eingreifen der Feuerwehr konnte eine Brandausbreitung auf PKWs und gelagerte Materialien in der Garage verhindert werden. Brandstiftung wird nach Polizeiangaben nicht ausgeschlossen.

Erneut brennende Altpapiertonnen in Neuenburg am Rhein

Am Samstag, 07.05.2016, wurde die Feuerwehr Neuenburg am Rhein um 03.09 Uhr erneut wegen eines Brands von Altpapiertonnen alarmiert. Bei einer Grundstückseinfahrt in der Pommernstraße standen beim Eintreffen der Einsatzkräfte bereits 7 Altpapiertonnen im Vollbrand. Die Löschmaßnahmen

wurden umgehend eingeleitet, eine Ausbreitung auf einen Baum und Sträucher konnte verhindert werden. Brandstiftung wird nach Polizeiangaben nicht ausgeschlossen. Die Polizei und Freiwillige Feuerwehr Neuenburg am Rhein waren mit drei Einsatzfahrzeugen und 15 Einsatzkräften im Einsatz.

Polizeiposten Neuenburg

In den letzten Wochen wurden im Stadtgebiet von Neuenburg, mehrfach durch unbekannte Täterschaft, Papiermülltonnen absichtlich in Brand gesetzt. Tatzeiten waren die frühen Morgenstunden. Hierbei entstand Sachschaden von mehreren tausend Euro.

Die Bevölkerung wird um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten. Sachdienliche Hinweise bitte an den Polizeiposten Neuenburg, Telefon 07631 748090, oder an die Notrufnummer 110.



Brennende Altpapiertonnen

In den letzten Wochen wurde die freiwillige Feuerwehr Neuenburg am Rhein mehrfach wegen brennender Altpapiertonnen alarmiert. Brandstiftung

kann derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Zum Glück konnten die Brände bisher alle gelöscht werden, bevor größerer Schaden entstanden ist. Dies muss jedoch nicht so bleiben. Bei ungünstigen Windverhältnissen ist es nicht ausgeschlossen, dass so

ein Mülltonnenbrand auch auf Hecken, Bäume, Kraftfahrzeuge oder Wohnhäuser übergreift.

Die Verwaltung der Stadt Neuenburg am Rhein bittet daher alle Bürger, soweit möglich, Ihre Altpapiertonne nicht frei zugänglich aufzustellen.

Sollten Sie Beobachtungen machen oder Hinweise haben, bittet die Verwaltung darum, dies umgehend unter der Telefonnummer 791-120 oder unter 791-121 mitzuteilen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Schnelles Internet

für Steinenstadt und Zienken

In das Thema Internet ist Bewegung gekommen.

Das saarländische Telekommunikationsunternehmen inxio plant einen Glasfaserausbau in den Ortsteilen und wird damit Bandbreiten von bis zu 100 Mbit/s realisieren.

Nach den ersten Informationsveranstaltungen vom 11.05. und 12.05.2016, an denen inxio das Projekt vorgestellt hat, stehen nun folgende Beratungsveranstaltungen an:

Steinenstadt

in der Ortsverwaltung:

Mo 06.06.2016, 16:00 - 19:00 Uhr
Mo 20.06.2016, 16:00 - 19:00 Uhr

Zienken

im Gemeindesaal:

Di 07.06.2016, 16:00 - 19:00 Uhr,
Do 23.06.2016, 16:00 - 19:00 Uhr

Hier können Sie individuelle Fragen klären und mit einem inxio Mitarbeiter persönlich besprechen.

Zusätzlich können Sie sich die leistungsstarken Tarife sichern.

Gut ist es, wenn Sie Ihre jetzigen Vertragsunterlagen mitbringen oder sich bereits vorab über die Kündigungsfristen beim bisherigen Anbieter informieren.

Informationen zu den Tarifen und Leistungen von inxio finden Sie unter www.myquix.de oder unter der kostenlosen Rufnummer 0800/7849375.

Gastschülerprogramm

Schüler aus Osteuropa und Lateinamerika suchen dringend Gastfamilien

Lernen Sie einmal die neuen Länder in Osteuropa und Lateinamerika ganz praktisch durch Aufnahme eines Gastschülers kennen. Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Schulen aus Russland, Venezuela und Peru sucht die DJO - Deutsche Jugend in Europa - Familien, die offen

sind, Schüler als „Kind auf Zeit“ bei sich aufzunehmen, um mit und durch den Gast den eigenen Alltag neu zu erleben.

Die Familienaufenthaltsdauer für die Schüler aus Russland/St. Petersburg ist vom 23.06.2016 – 25.07.2016, Russland/Samara vom 23.06.2016 – 25.07.2016, Venezuela/Caracas vom 29.06.2016 – 07.08.2016 und Peru/Arequipa vom 05.10.2016 – 06.12.2016. Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder

einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für den Gast verpflichtend. Die Schüler sind zwischen 14 und 17 Jahre alt und sprechen Deutsch als Fremdsprache.

Ein viertägiges Seminar vor dem Familienaufenthalt soll die Gastschüler auf das Familienleben bei Ihnen vorbereiten und die Basis für eine aktuelle und lebendige Beziehung zum deutschen Sprachraum aufbauen helfen. Der Gegenbesuch ist möglich.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V.,
Schlossstraße 92,
70176 Stuttgart.

Nähere Informationen erteilen gerne Herr Liebscher unter Telefon 0711-625138 Handy 0172-6326322, Frau Sellmann und Frau Obrant unter Telefon 0711-6586533, e-Mail: gsp@djobw.de. www.gastschuelerprogramm.de.

Welcome Center

Beratungsservice für internationale Fachkräfte – Welcome Center Freiburg – Oberrhein berät in Neuenburg am Rhein

Am Mittwoch, den 01.06.2016 bietet das Welcome Center Freiburg – Oberrhein von 15.00-18.00 Uhr kostenlose Beratun-

gen für internationale Fachkräfte und für Unternehmen im Rathaus in Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, im Fraktionszimmer an.

Fachkräfte aus dem Ausland (EU und Nicht-EU) werden informiert und beraten zu Themen wie Arbeiten, Bewerbung, Sprache, Anerkennung von Berufs-

abschlüssen, Leben in Deutschland, Kinderbetreuung u.v.m. Für Unternehmen bietet das Welcome Center Informationen und Beratung zur Rekrutierung und Integration von internationalen Fachkräften. Terminvereinbarungen sind auch außerhalb dieser Zeiten im eigenen Unternehmen möglich.

Eine Anmeldung ist erforderlich unter: Tel.: 0761/13797955 oder per Email:

welcomecenter@fwtm.de

Weitere Informationen finden Sie unter: www.welcomecenter-freiburg-oberrhein.de

Die Beratung ist kostenlos und findet auf Deutsch oder Englisch statt.

Musikschule Markgräflerland

„Musik macht unser Leben reich“

Die Musikschule bietet vielfältige Unterrichtsangebote für alle Altersgruppen zu bezahlbaren Preisen (Geschwisterermäßigungen und finanzielle Unterstützung durch den Sozialfonds). Qualifizierte Musikpädagogen unterrichten in der Regel an den Schulen der Mitgliedsgemeinden. Schnupperstunden sind möglich!

- **Instrumentalunterricht** (Gruppe, Partner, Einzel): Blockflöte, Querflöte, Oboe, Fagott, Klarinette, Saxophon, Trompete, Horn, Tenorhorn, Posaune, Tuba, Violine, Bratsche, Cello, Kontrabass, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Klavier, Jazz-Improvisation am Klavier, Keyboard, Akkordeon (in Heitersheim)
- Schlagzeug, Rhythmik- und Trommelgruppen
- **Gesang** Einzelunterricht, Kinder-Jugendchor (Kandern/

Eimeldingen)

- **Ballett** (in Eimeldingen)
- **Musikschule für „kleine Leute“** „Wenn die Ohren laufen lernen“ von 1 1/2 bis drei Jahren Musik- und Bewegungsspiele für Mütter/Väter mit Kindern
- **„Musikalische Früherziehung“** für 4 und 5jährige Kinder In kindgerechter Weise lernen die Kinder mit dem findigen Musikkater und den Indianerkindern „Kluger Mond“ und „Schlaue Feder“ alle Bausteine der Musik kennen.
- **Musikalische Grundausbildung ab 6 Jahren** **Das Noten ABC** Elementare Einführung in die Notenschrift, Musizieren und Improvisation mit Stabspiele und Rhythmusinstrumenten unter Einbeziehung der Stimme
- **Grundausbildung mit Schwerpunkt Blockflöte** Blockflötenspiel unter Einbeziehung von Rhythmus- und Orff-Instrumentarium
- **Orff-Rhythmus und/oder Trommelgruppen**

Gemeinsames Musizieren auf Xylophonen und/ oder Trommeln.

Instrumentenkarussell

(Für Kinder ab 7 Jahren)

Im Laufe eines Jahres machen die Kinder erste Erfahrungen in einer Schnupper- und Experimentierzeit mit folgenden Instrumenten: Flöte, Klarinette, Trompete, Posaune, Saxofon, Horn, Violine, Cello, Gitarre, Klavier.

Musikschule Markgräflerland, Schwarzwaldstraße 9, 79418 Schliengen, (Geschäftsstelle) Tel. 07635/8246881. musikschule@musik-markgraeflerland.de www.musikschule-markgraeflerland.de

Das besondere MatineeKonzert auf Schloss Bürgeln

Die Musikschule Markgräflerland lädt am Sonntag, den 05.06.2016, 11.00 Uhr zu einem besonderen MatineeKonzert in den Rosengarten von Schloss Bürgeln herzlich ein. Es werden Werke von Georg Phi-

lipp Telemann, Antonio Vivaldi, Claude Debussy, aber auch irische und lateinamerikanische Musik und vieles mehr zu hören sein.

Die jugendlichen Interpreten musizieren auf ihren Geigen, Flöten, Trompeten und dem Piano.

Es wirken mit: die Turmbläser, die Streicherklasse der Rhein-schule aus Neuenburg, Blockflöten- und Querflötenensembles aus Auggen, Schliengen und Kandern, Streicherensemble aus Liel, der Kinder und Jugendchor aus Kandern und Eimeldingen, und verschiedene Duos u.a. mit Preisträgerinnen „Jugend musiziert“.

Der Förderverein und der Elternbeirat übernehmen die Bewirtung. Der gesamte Erlös ist zugunsten des „Sozialfonds“ der Musikschule. Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten. Genießen Sie bei schönem Wetter neben wunderbarer Musik die unvergleichliche Aussicht über das Markgräflerland. Bei Regenwetter findet die Veranstaltung in der Schlossgartenhalle in Liel statt.

Aus dem Stadtarchiv

Erinnerung an Anna Gaulrapp

Wer denkt heute noch an Anna Gaulrapp? Vielleicht eines der Kinder auf der Fotografie aus der Zeit vor 1950, die eine Kindergruppe auf der im Südschwarzwald gelegenen „Kälbelescheuer“ zeigt und die das Stadtarchiv diese Tage erhalten hat.

Anna Gaulrapp kam mit ihrem Ehemann Karl Gaulrapp, Werkmeister bei der Firma Cusenier, dem späteren Neuenburger Bürgermeister (1957/1965) nach Neuenburg am Rhein. Hier erlebte sie die völlige Zerstörung der Stadt im Juni 1940. Neuenburg am Rhein versank in „Schutt und Asche“.

Karl Kraus-Mannetstätter schreibt in seinem kleinen, 1950 erschienenen Büchlein „Neuenburg wie es nur wenige kennen“: „Die Freude ist das „Atemholen“



Hinweis: Wer sich auf der Fotografie erkennt und ein Bild möchte, kann beim Stadtarchiv einen Bildabzug erhalten.

für den Alltag, der den Neuenburgern noch genug Sorgen und Plagerei übrig lässt. Sie alle, die die gemeinsame Not zum Bruder haben, sehen in der Lebensfreude die liebliche Schwester. Niemand räumt ihnen die Trümmer weg. Sie müssen es selber tun. Mit Hilfe der Freude bannen

sie viele der Sorgen, die zu jedem Fenster herein- und heraus-schauen. Noch immer wohnen 127 Familien unter schwierigsten Verhältnissen, von denen sich der Außenstehende überhaupt keine Bild machen kann, in Baracken.“

Die aus Mannheim stammende

Anna Gaulrapp blieb in dieser für die Neuenburger trostlosen Zeit nicht tatenlos. Sie gründete in Neuenburg am Rhein die Arbeiterwohlfahrt, die ihr aus ihrer Heimatstadt Mannheim wohl bekannt war. Anna Gaulrapp machte sich deren Ziele, „sozial schlechter gestellte Menschen zu unterstützen“ und wie sie einmal schreibt „der schwer geschädigten Stadt Neuenburg durch das soziale Hilfswerk zur Seite zu stehen“, zur Aufgabe. Eine ihrer Hilfsmaßnahmen waren die von ihr organisierten Fahrten für die Neuenburger Kinder auf die „Kälbelescheuer“. (Die Fotografie zeigt Anna Gaulrapp in der ersten Reihe links). Am 12. Dezember 1961 ist Anna Gaulrapp verstorben. Sie fand auf dem Neuenburger Friedhof ihre letzte Ruhestätte. (wSt/Stadtarchiv Neuenburg am Rhein)

Hundeliebe

Bei der Hundeliebe – Liebe zu anderen Tieren nicht vergessen

Immer wieder ist festzustellen, dass freilaufende Hunde Wildtiere in Feld und Flur jagen und auch töten. Viele Hundebesitzer behaupten, ihr Hund würde Wildtiere nicht angreifen und lassen diesem großzügigen Auslauf während eines Spaziergangs. Auch wenn das Tier nach

Zurufen oder Pfeifen zu seinem Herrn zurückkommt, so weiß dieser jedoch nicht, was sein Hund in einem Maisacker, Grünstreifen, Gebüsch oder Waldung an Wildtieren aufgestöbert, beunruhigt oder sogar getötet hat. Selbst das lose Beschnupern eines Geleges von Bodenbrütern kann dazu beitragen, dass der Vogel sein Brutgeschäft nicht mehr fortsetzt. Jungtiere von Bodenbrütern wie Fasanen,

Rebhuhn, Lerche, Kiebitz, Kornweihe, usw. sowie junge Feldhasen und Rehkitze haben wenig Chancen, wenn sie durch Hunde aufgestöbert wurden, wobei dies für die Jungtiere meistens tödlich ausgeht.

Gerade im Frühjahr bis Anfang Sommer werden die meisten Wildtiere geboren und sind deshalb von freilaufenden Hunden besonders gefährdet. In dieser Zeit sollten Hunde nur frei lau-

fen gelassen werden, wenn sie dem Besitzer gehorchen und während dem Spaziergang immer in Sichtweite bleiben. Nur so kann ein Hundebesitzer behaupten, dass sein Hund keinem anderen Tier Leid bzw. Tod zuführt. Im Sinne des Tier- und Naturschutzes bittet die Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein darum, bei der Tierliebe zum eigenen Hund auch an andere Tiere zu denken.

STADTBIBLIOTHEK

Zu Besuch

Zweitklässler aus Zienken besuchen die Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek Neuenburg am Rhein als Bildungseinrichtung pflegt eine intensive Kooperation mit den Neuenburger Schulen. Ein wichtiger Teil spielt dabei das Einführen der Schulklassen in die Benutzung der Stadtbibliothek. Die Klasse 2f der Rheinschule bedankte sich

für den kürzlich stattgefundenen Besuch in der Stadtbibliothek Neuenburg am Rhein mit einem kleinen Bericht:

„Am Dienstag den 10.5.2016 besuchte die Klasse 2f aus Zienken mit ihrer Klassenlehrerin die Stadtbibliothek in Neuenburg. Viele Fragen konnten beantwortet werden: Wie funktioniert das Ausleihsystem? Was passiert, wenn ich ein Buch beschädige? Wie lange darf ich ein Medium



ausleihen? Wie bekomme ich einen Bibliotheksausweis? Was kostet mich der Besuch der Bi-

bliothek? Was ist der Unterschied zur Buchhandlung? Welche Medien kann ich ausleihen? Im Anschluss an eine ausführliche Führung durch die verschiedenen Bereiche der Stadtbibliothek durften die Kinder nach Lust und Laune selber stöbern und auch Bücher ausleihen. Zurück in der Schule begannen sie bereits begeistert mit dem Lesen ihrer ausgeliehenen Bücher.“

REGIO VOLKSHOCHSCHULE

Unterwegs mit Becherlupe und Unterwasserfernglas

Für Kinder ab 6 Jahren

Eine Exkursion für kleine Forscher, die sich mit Becherlupe und selbstgebautem Unterwasserfernglas auf den Weg machen, um das Leben im Was-



ser zu erkunden. Dabei entdecken und lernen sie von Karolin Riepenhausen die vielfältige Tier- und Pflanzenwelt des Rheins kennen.

Bitte mitbringen:

Gummistiefel bzw. Badeschuhe, evtl. Kescher. Die Exkursion findet am Samstag, 04.06.2016 von 10.00 –

11.30 Uhr statt und die Gebühr beträgt 5,00 Euro.

Treffpunkt:

wird bei der Anmeldung bekannt gegeben. Kursnr. 161-1051

Info Tel. 07631/74 89 – 721, www.neuenburg.de.

Eine Voranmeldung über die REGIO VHS ist erwünscht.

SCHULEN & KINDERGÄRTEN

Rheinschule Griffheim

Ist das nicht schön?

Die Kinder der Randzeitbetreuung haben unter der Anleitung von Angelika Schwäble und Manuela Stein sowie in Zusammenarbeit mit dem Verein Griffheim –aktiv- e.V. das äußere Erscheinungsbild des Abstellraums an der Pausenhalle der Rheinschule in Griffheim in ein Kunstwerk verwandelt.

Zuerst wurde der Raum von innen gesäubert, gestrichen und bereits seit letztem Herbst als Lager für die Gartengeräte der Schule benutzt. In diesem Früh-

jahr wurde nun die Verschönerung der Außenfassade in Angriff genommen. Nachdem die Wände weiß gestrichen waren, konnten die Kinder in Aktion treten. Sie hatten sich für das Strichmännchen-Motiv der Rheinschule entschieden. Nun tanzen und hüpfen die farbenfrohen Männchen auf der Fassade, lassen Luftballons steigen und bezaubern mit ihrer Fröhlichkeit nicht nur die Schülerinnen und Schüler sondern auch Spaziergänger und Besucher des Spielplatzes. Eine dicke Katze liegt gemütlich im Fenster während sich unten die Mäuse vor ihren Mauselöchern tummeln.



VEREINE

MUSIK

Musikverein Zienken

Generalversammlung

Am Freitag, 29.04.2016, fand die Generalversammlung des Musikverein Zienken für das Berichtsjahr 2015 statt. Nach der musikalischen Eröffnung und der Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden Manfred Koch gedachte man einem verstorbenen Mitglied mit dem Choral „Ich hatt´ einen Kameraden“. Nach dem Bericht der Schriftführerin Simone Selz verlas die Rechnerin Angelika Selz den Rechenschaftsbericht, so dass die Kas-

senprüfer die ordentliche Kas- senführung bescheinigen konnten. Die Versammlung erteilte einstimmig die Entlastung der Gesamtvorstandschafft. Beim Punkt Ehrungen begrüßte der 1. Vorsitzende Manfred Koch unsere Zöglinge Luisa Löw und Benita Zäh und belohnte sie mit einem Getränke- und Verzeihbon. Danach durften sich die Saxophonistin Janina Dörflinger und der Dirigent Georg Günther über die Ehrung für 10 Jahre aktive Mitgliedschaft im Verein erfreuen. Manfred Koch gratulierte im Namen der Vorstandschafft. Nach den Ehrungen für fleißigen Probenbesuch standen die Positionen 2. Vorstand, Rechner, 2. Beisitzer zur Wahl. Der Wahlvorsteher Heino Von-



thron und sein Schriftführer Lutz Koch führten die Wahl durch. Per Akklamation wurde von der Versammlung entschieden, dass Evi Kessler (2. Vorsitzende), Angelika Selz (Rechnerin) und Ferdinand Meyer (2. Bei-

sitzer) weiterhin der Vorstandschafft erhalten bleiben. Die Kassenprüfer Ewald Grunwald und Heino Vonthron wurden wieder gewählt. Nach dem Punkt Wünsche und Anträge wurde die Sitzung geschlossen.

Trachtenkapelle Steinenstadt

Vorbereitung voll im Gange Trachtenkapelle Steinenstadt fiebert dem Jubiläumskonzert entgegen

Wer sich einmal in den Reihen des Orchesters umschaut und die vielen jungen Gesichter sieht, mag es vielleicht nicht glauben: Im Jahr 2016 zählt die Trachtenkapelle Steinenstadt bereits 90 Jahre. Umso stolzer kann der Verein sein, dass er durch konsequente Nachwuchsarbeit noch lange nicht in die Jahre gekommen ist. Solch ein Jubiläum soll nicht im Alltag untergehen. Deshalb hat sich die Trachtenkapelle für dieses Jahr etwas Besonderes ausgedacht

und das erfolgreiche Musikkabarettistenduo „Gogol & Mäx“ nach Steinenstadt eingeladen. Im Rahmen des besonderen Konzertes der Trachtenkapelle Steinenstadt am 11.06.2016 werden sie in der Baselstabhalle ihr Programm „Humor in Concert“ aufführen. Dabei verbinden sie atemberaubende Akrobatik mit einer musikalischen Virtuosität und instrumentellen Vielfalt, die ihresgleichen sucht. So langsam wirft dieses Event seine Schatten voraus, es wird eifrig geprobt und die Musikerinnen und Musiker freuen sich schon sehr darauf, im Sommer hoffentlich auch mit Ihnen auf die kommenden 90 Jahre anzustoßen. Karten gibt es für 15 € (Abendkasse 18€) in folgenden Vorverkaufsstellen: Salmen in



Foto: A. Anlicker

Steinenstadt, Buck Moden in Neuenburg am Rhein und Müllheim, Drogerie Boll in Neuenburg am Rhein, Buchhandlung Beidek in Müllheim. Kinder bis

einschließlich 12 Jahre zahlen 10 €.

Weitere Informationen über Gogol&Mäx finden Sie unter www.gogolmaex.de.

Gesangverein Grißheim

Einladung zur Generalversammlung

Der Gesangverein Grißheim e.V. lädt seine Aktiven, Passiven und Ehrenmitglieder sowie alle Freunde des Vereins zu seiner Generalversammlung am Mittwoch, 08.06.2016 um 20.00 Uhr in den Alemannensaal ein.

Einer der Tagesordnungspunkte wird die Abstimmung über das Ruhenlassen und in der Folge die Auflösung des Vereins sein. Der Vorstand bittet um rege Teilnahme und freut sich über zahlreiche Gäste.

Stadtmusik Neuenburg

Noch eine Nachlese zum 1. Mai.

Wie geplant haben die Stadtmusiker ihr Programm zum Maiwecken ab 7.00 Uhr morgens durchgezogen, obwohl bei einem Blick in den regenverhangenen Himmel die Skepsis groß war.

Die Musiker denken, den Mitbürgern den Start in einen hoffentlich wettermäßig besseren Frühling mit den traditionellen Mailiedern vorbereitet zu haben. Sie bedanken sich für Einladungen zu einer Pause mit



Kaffee und Kuchen, für Bewirtungen unterwegs, für ein hervorragendes Frühstück, für

viele Spenden und einen erfolgreichen Abschluss mit einem ausgeprägten Vesper.

SPORT

Handball

B-Jugend der HG Müllheim/Neuenburg scheitert im 7-Meter-Stechen

Zur 2. Qualirunde trat die B-Jugend in Schutterwald an. Um weiterzukommen musste aus den Gruppenspielen gegen Konstanz und Köndringen/Teningen mindestens ein Sieg rausspringen. Trotz 0:5 Rückstand kämpften die HGler sich wieder ins Spiel und konnten sogar eine 13:12 Führung erzielen. Doch technische Fehler der HGler brachte Konstanz auf die Siegerstraße, Endstand 15:19. Im 2. Spiel gegen Köndringen/Teningen



gegen standen die Teufel von Beginn an auf der Platte. Zwischenstände: 11:10, 17:11 bis zum 24:22 Sieg für die HGler. Im Spiel um Platz 3 mussten die HGler gegen Rielasingen/Gottmadingen antreten. Ein Sieg war

Pflicht, um die Berechtigung für die dritte Qualirunde zu bekommen. Ein spannendes Spiel mit dramatischem Ende begann. Halbzeit 14:12 für die HG, doch am Ende hieß es 24:24. Ein 7-Meter-Stechen stand auf dem

Programm. Nach 5 Schützen stand es immer noch unentschieden 27:27. Nun ging es weiter im KO-System. Leider hatten die HGler bereits nach der ersten Paarung das Nachsehen und verloren mit 27:28. Der große Traum der Mannschaft, den Aufstieg in die BWOL zu schaffen ist zerplatzt.

Die Enttäuschung war jedem einzelnen Spieler anzusehen. Alle HGler haben sensationell gespielt und gekämpft, doch Gerrit Zuberer im Tor bestritt auf dieser Position seine ersten Spiele mit einer herausragenden Leistung. Die Mannschaft hätte den Einzug in die dritte Qualifikationsrunde verdient. Der Verein ist sehr stolz auf die Jungs.

SF Grißheim

Fußballturnier der IG Metall Freiburg/Lörrach in Grißheim

Am 18.06.2016 veranstaltet die IG Metall Freiburg/Lörrach wieder ihr Kleinfeldfußballturnier

(ein Torwart + 5 Feldspieler), den „Respekt!-Supercup“, auf dem Gelände der Sportfreunde Grißheim.

Anmeldung mit Team-Name, Anzahl und Namen der Spieler/innen an: freiburg@igme-

tall.de, Anmeldefrist ist der 20.05.2016. Jede/-r Teilnehmende erhält ein Essen sowie Getränke kostenlos, eine IGM Mitgliedschaft ist für die Teilnahme keine Pflicht. Es wird keine Anmeldegebühr erhoben,

Spenden zugunsten der Aktion „Respekt! Kein Platz für Rassismus“ werden jedoch gerne angenommen.

Weitere Informationen rund um den Fußball in Grißheim finden Sie auf www.sf-grissheim.de.

TVN-Turnen

Sport in der Krebsnachsorge

In der Nachsorge einer Krebserkrankung spielt sowohl die körperliche Verfassung als auch der seelische Zustand eine wichtige Rolle. Bewegung in diese Phase

kann das Wohlbefinden stärken und ein neues Körpergefühl aufbauen. Die Übungsstunden beinhalten ein abwechslungsreiches Bewegungs- und Gymnastikprogramm sowie Entspannungsübungen, welche auf ihre Bedürfnisse abgestimmt sind,

wie Zebu bei Brustoperierten Frauen. Stärken Sie Ihr Immunsystem, aktivieren Sie Ihre Selbstheilungskräfte und finden Sie so leichter in den Alltag und Beruf zurück.

Der Einstieg in die bestehende Gruppe ist jederzeit möglich. Die

Stunden finden jeden Freitag um 9.00 Uhr in der Altrheinhalle in Neuenburg am Rhein statt. Ihre Ansprechpartnerin für mögliche Rückfragen ist Iris Seywald, welche Sie unter folgender Telefonnummer: 07631/72794 erreichen.

SGBNM

Gold für Hannelore Schlegel

Vor kurzem fand die Generalversammlung des TuS Badenweiler statt. Hier wurde neben anderen Hannelore Schlegel für 40 Jahre aktive Mitgliedschaft im TuS und in der Schwimmabteilung geehrt. Der 1. Vorsitzende dankte ihr und überreichte die Ehrennadel in Gold.

Gleichzeitig ehrte der Badische Schwimm-Verband Hannelore Schlegel ebenfalls mit der gol-

denen Ehrennadel. Die Ehrung wurde durch den Ehrenvorsitzenden des Bezirks Oberrhein, Herrn Peter Franz vorgenommen. In seiner Laudatio hob Peter Franz hervor, dass Hannelore Schlegel schon in den Jahren 1970-73 als Wettkampfhelferin für den TuS aktiv war. Seit 1986 ist sie nun sowohl für den TuS also auch für den TV Neuenburg in der Betreuung von Schwimmern bei Wettkämpfen tätig. Als weitere Stationen nannte Peter Franz die Tätigkei-



ten als Kampfrichter (25 Jahre), als Kassenwartin und TVN-Schwimmabteilung (27 Jahre) sowie ihren Einsatz als Betreue-

rin bei den Trainingslagern des Bezirks Oberrhein im Badischen Schwimm-Verband (18 Jahre). Für diese Trainingslager setzte Hannelore Schlegel immer einen Teil ihres Jahresurlaubs ein, wobei sie mit den Schwimmern in Tschechien, Ungarn, Slowenien und Spanien war. Die SG Badenweiler-Neuenburg-Müllheim gratuliert ihrer engagierten Trainerin zu dieser Ehrung und wünscht ihr weiterhin viel Freude bei ihrer Tätigkeit.

SONSTIGE

Altenwerk

Mit dem Altenwerk ins Elsass

Das Altenwerk Neuenburg am Rhein lädt herzlich ein zu seinem nächsten Ausflug. Er findet am Donnerstag, 09.06.2016, statt. Bereits am Vormittag starten die Teilnehmer zu die-

ser Fahrt ins Elsass. Durch die beschaulichen Weindörfer geht es hinauf in die Vogesen. Auf der Ferme „Glasborn-Linge“ erwartet die Gäste ein zünftiges Mittagessen! Es besteht aus: Suppe, Hackfleisch-Torte, Salat, Dessert, dazu Wein und Wasser. Rückfahrt nach dem Aufenthalt auf der Ferme und in der frischen Höhenluft! Der Gesamtpreis für diesen Ausflug

mit Busfahrt und Mittagsmenü beträgt 30 € (wird im Bus erhoben).

Anmeldungen bitte am Dienstagvormittag, 31.05.2016:

Neuenburg am Rhein bei Frau Plath, Tel.: 07631/7505, Zienken bei Frau Eyhorn, Tel.: 07631/705720, Steinenstadt bei Frau Walz, Tel.: 07635/8839,

Grißheim bei Frau Bigalke, Tel.: 07634/3363.

Abfahrtszeiten des Busses:

Steinenstadt Kirche: 10.00 Uhr, Zienken: 10.15 Uhr, Grißheim Neuenburger Weg und Meierstr.: 10.20 Uhr, Grißheim Rathaus: 10.30 Uhr, Neuenburg Fridolinhaus: 10.00 Uhr, Sägeweg: 10.05 Uhr, Breisacherstr.: 10.10 Uhr, Mühlenköpfe: 10.15 Uhr, Rohrkopf: 10.20 Uhr.

Grißheim aktiv e.V.

Besichtigung des Kali-Museums

Der Verein Grißheim – aktiv – e.V. organisiert am Mittwoch, 01.06.2016, für seine Mitglieder und interessierte Bürger eine

Besichtigung des Kali-Museums und des Bergwerkstollens in Buggingen. Die Führung wird von einem Mitglied des Bergmannsvereins Buggingen e.V. durchgeführt. Treffpunkt ist am Stollen im Alemannenring 4 in Buggingen um 18.00 Uhr. Nach

einer kurzen Begrüßung wird vor der Stollenführung ein Video gezeigt. Zum Abschluss gibt es noch „ein Vesper und ebbis zum Trinken“, um den Staub runter zu spülen. Dauer ca. 2 ½ Stunden. Der Beitrag für die Führung inkl. Vesper

und Getränke beträgt pro Person 10 € und wird vor Ort bezahlt.

Anmeldung bitte unter info@grißheim-aktiv.de oder telefonisch bei Ute Rong 07634/3829 bis zum 28.05.2016. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Narrenzunft D'Rhiischnooge

Helferfest

Am Samstag, 21.05.2016, findet das alljährliche Helferfest der Narrenzunft D'Rhiischnooge in der Hütte der Alten Herren des FC Neuenburg statt.

Auch in diesem Jahr wird das Fest als Dankeschön für die herausragende Hilfe der letzten Fasnachtssaison für alle Mitglieder, Freunde und Helfer der Schnoogen ausgerichtet. Für

alle, die sich angemeldet haben: Bitte denkt wie immer daran Teller und Besteck mitzubringen. Die Rhiischnooge freuen sich schon jetzt auf einen tollen, stimmungsvollen Abend im Kreise der Zunftfamilie und hoffen auf schönes und warmes Wetter.

Generalversammlung

Am Freitag, 10.06.2016, findet ab 20.00 Uhr in der Zunftstube die ordentliche Generalversammlung der Narrenzunft D'Rhiischnooge statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Eröffnung der Versammlung durch den Oberzunftmeister
2. Bestellung eines Protokollführers
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Hauptversammlung
5. Bericht über die Zunftarbeit, Seneschall Tobias Anlicker,
6. Aussprache über den Bericht des Seneschall
7. Kassenbericht der Rentmeisterin Constanze Arnold

8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung der Gesamtvorstandschaft
10. Behandlung eingegangener Anträge
11. Wünsche, Anregungen, Verschiedenes

Anträge für die Hauptversammlung sind bei der Kanzlerin Susanne Vogel einzureichen. Die Vorstandschaft freut sich über eine rege Teilnahme aller aktiven und passiven Mitglieder sowie Freunden und Interessierten.

Evangelische Kirche

NEUENBURG AM RHEIN

Sonntag, 22.05.2016

- 10.00 Uhr Gottesdienst (Brian Kelley)
9.40 Uhr Kindergottesdienst Vaterhaus (1.-7. Klasse), Regenbogengruppe (3-6 Jahre), Igelnest (0-3 Jahre)

Neuenburg International Church

Sonntag/Sunday, 22.05.2016

- 10.30 Uhr Gottesdienst/ Church Service bilingual/ bi-lingual (Deutsch/ English)

Info:

www.neuenburginternational.com
Pastor Stephen Spanjer
Fischerstr. 13,
Neuenburg am Rhein

Katholische Kirche

NEUENBURG AM RHEIN

Samstag, 21.05.2016

- 18.30 Uhr Neuenburg Heilige Messe zum Sonntag (Pfarrer Eisler)

Sonntag, 22.05.2016

- 9.30 Uhr Grißheim Heilige Messe (Pfarrer Schulz)
14.30 Uhr Grißheim Rosenkranzgebet in der St. Stefan Kapelle
18.00 Uhr Grißheim Maiandacht
11.00 Uhr Neuenburg Heilige Messe (Pfarrer Eisler)
12.30 Uhr Neuenburg Tauffeier von Linus Murphy
17.00 Uhr Neuenburg Rosenkranzgebet in der Wallfahrtskapelle Heilig Kreuz
9.30 Uhr Steinensstadt Heilige Messe (Pfarrer Eisler)
18.00 Uhr Steinensstadt Rosenkranzgebet

Montag, 23.05.2016

- 10.30 Uhr Neuenburg Heilige Messe in der Kapelle des Seniorenzentrums St. Georg

Dienstag, 24.05.2016

- 11.00 Uhr Neuenburg Heilige Messe, gestaltet von der Pfarrei St. Nikolaus (Waldau), Titisee-Neustadt – in der Wallfahrtskapelle Heilig Kreuz
17.30 Uhr Neuenburg Rosenkranzgebet
19.00 Uhr Steinensstadt Heilige Messe

Mittwoch, 25.05.2016

- 19.00 Uhr Grißheim Heilige Messe zum Hochfest Fronleichnam (Pfarrer Schulz)
7.30 Uhr Neuenburg Morgenlob – Laudes in der Kapelle des Seniorenzentrums St. Georg
10.00 Uhr Neuenburg Maiandacht
10.30 Uhr Neuenburg Heilige Messe in der Kapelle des Seniorenzentrums St. Georg
19.00 Uhr Steinensstadt Heilige Messe zum Hochfest Fronleichnam (Pfarrer Eisler)

Donnerstag, 26.05.2016 Fronleichnam

- 9.00 Uhr Neuenburg Heilige Messe mit anschließender Sakramentsprozession (Pfarrer Maier, Pfarrer Schulz, Monsignore Moser)

Freitag, 27.05.2016

- 19.00 Uhr Grißheim Heilige Messe
8.30 Uhr Neuenburg Heilige Messe in der Wallfahrtskapelle Heilig Kreuz

Samstag, 28.05.2016

- 15.00 Uhr Grißheim Wortgottesdienst mit Feier der Trauung von Eva-Maria Falk und Johannes Hipp
13.30 Uhr Neuenburg Evangelische Trauung des Brautpaares Koch/Renz
17.45 Uhr Neuenburg Beichtgelegenheit (Pfarrer Eisler)

- 18.30 Uhr Neuenburg Heilige Messe zum Sonntag (Pfarrer Eisler)

Sonntag, 29.05.2016

- 9.30 Uhr Grißheim Heilige Messe (Pfarrer Eisler)
14.30 Uhr Grißheim Rosenkranzgebet in der St. Stefan Kapelle
18.00 Uhr Grißheim Abschluss der Maiandachten
11.00 Uhr Neuenburg Heilige Messe (Pfarrer Schulz)
18.00 Uhr Neuenburg Abschluss der Maiandachten
9.30 Uhr Steinensstadt Heilige Messe (Monsignore Moser)
15.30 Uhr Steinensstadt Tauffeier von Mia Laufs
18.00 Uhr Steinensstadt Rosenkranzgebet

Prozessionsweg zum Hochfest Fronleichnam:

Liebfrauenkirche/Franziskanerplatz; Salzstraße; Rathausplatz – erhöhte Fläche vor dem Rathaus
1. Station/Altar; Metzgerstraße; Breisacher Straße; Spitalstraße; Marktplatz – unter dem Glockenturm
2. Station/Altar; Beim Stadthaus; Tennenbacher Straße; Seniorenzentrum St. Georg – im Erdgeschoss
3. Station/Altar; Friedhofstraße; Dekan-Martin-Straße; Franziskanerplatz – unter dem historischen Steinkreuz
4. Station/Altar; Liebfrauenkirche/Tedeum.
Die Bewohner dürfen ihre anliegenden Häuser gerne mit Blumen und Fahnen schmücken.

Die aktuelle Stadtzeitung finden Sie auch im Internet unter neuenburg@wzo.de

2016 gegründet
Neuenburg am Rhein



PRIVATANZEIGEN

WIE WIRD MAN REICH OHNE GELD?

Du bist herzlich willkommen, mit uns über dieses Thema zu sprechen. Wir sind Christen aus Neuenburg und freuen uns auf Dich.

Wann: 20.05., 20 Uhr · Wo: Pizzeria Villa Plön.

Fragen: mwts@web.de

Dringend!

Suche 2-3-Zimmer-Wohnung in Neuenburg oder Müllheim, Mobil: 0174/4446928

Erdaushub zu verschenken

an Selbstabholer in Neuenburg-Zienken

Tel. 0177 9254930

Schreiner, 50J., NR,

im öffentlichen Dienst, sucht Erdgeschoss-Wohnung bis 60 m², ab sofort.

Tel. 07636/7883122

Azubi sucht Mofa, Moped, Motorrad

(Puch, Herkules, Vespa und alle anderen Marken) zum Schrauben und Basteln, bis 50 €, auch defekt. **Danke!**

Tel. 0151/25498259

Die aktuelle Stadtzeitung finden Sie im Internet unter www.neuenburg.de

Bohrerhof

Premium Spargel



bohrerhof.de

Landmarkt - Feldkirch
Tägl. 8.00 - 20.00 Uhr

In allen Hieber - Märkten

Verkaufsstände:

E-Center Gundelfingen

E-Center Freiburg

E-Center Müllheim

Neukauf Breisach

Neukauf Teningen

Marktkauf Weil

Fein Spargelessen im Restaurant
Infos & Reservierung: Tel: 07633/92332-0
Bachstr. 6 • 79258 Hartheim-Feldkirch

ANGEBOTE

Lekres
Physiotherapie

Mobile Krankengymnastik
Bobath, Manuelle Therapie, Lymphdrainage,
Massage, alle Kassen nach ärztl. Verordnung

07634-2668

Ausbildungsplatz September 2016 frei!

ENERGIE + GEBÄUDETECHNIK
KROTZINGER GbR

Am Rehgarten 4 - 6 • 79395 Neuenburg / Grißheim
Tel. 07634 / 55 16 34 • www.eg-krotzinger.de

ELEKTRO-GEBÄUDEINSTALLATIONEN
GEBÄUDE-BRANDSCHUTZTECHNIK
ELEKTRO-GERÄTEVERKAUF



Michael Spengler

Markisen

Rollladen

Jalousien

Fliegengitter

Am Brunnenbuck 7 • 79424 Auggen
Telefon: 07631 - 6381 • Telefax 07631 - 172548
spengler-auggen@t-online.de

Ihre Regio Autoverwertung

www.arv-winkler.de

ARV
WINKLER GMBH
AUTO · ROHSTOFF · VERWERTUNG

„Neuenburg bis Offenburg“

in Freiburg + Hausach

Container- und Muldendienst
von 5m³ bis 40m³

Wir entsorgen für Sie: **Altautos · Elektronikschrott · Glas · Grünschnitt**
Holz · Baumischabfälle · Sperrmüll · Papier/ Kartonagen

79108 Freiburg · Engesserstr.7 · Tel. 0761/ 70 41 91-0 Fax 70 41 91-99

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.00-18.00 Uhr Sa. 9.00-13.00 Uhr

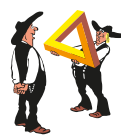
Niederlassung: 77756 Hausach · Gutacherstr.7 · Tel. 07831/ 9 60 35 Fax 9 60 37

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.00-17.00 Uhr Sa. 9.00-13.00 Uhr

Im Sommer optimaler **Hitzeschutz!**
Im Winter **Energie sparen!**

- Ihr Vorteil ist unsere **langjährige Erfahrung** und „alles aus einer Hand“
- **Dachdämmung, Dacheindeckung, Dachfenster, Blechnerarbeiten**
- Wir bringen Ihr Dach auf den **neuesten Sparkurs**

Vieles ist mit Holz machbar!



RÖHL GbR ZIMMEREI
NEUENBURG

☎ **07631-72940**

79395 Neuenburg
Pfarrer-Christen-Str. 6

www.roehl-zimmerei.de